



S a t z u n g

der Modellfluggruppe Emsbüren/Leschede

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Modellfluggruppe Emsbüren/Leschede, in abgekürzter Form, MFG Emsbüren/Leschede.
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in abgekürzter Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Emsbüren-Leschede.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Bau und der Betrieb funktionstüchtiger Flug-, Fahr- und Schwimmmodelle mit und ohne Fernsteuerung als Freizeithobby in kameradschaftlicher Gemeinschaft.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Einwohner der Gemeinde Emsbüren ist. In Ausnahmefällen können auch Personen aufgenommen werden, die nicht Einwohner der Gemeinde Emsbüren sind.
Minderjährige bedürfen für den Aufnahmeantrag der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (3) Eine vorläufige Mitgliedschaft wird auf Antrag durch den Beschluss des Vorstandes erworben. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgelegte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Befreiung von der Zahlung erteilt ist.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus den in § 7 aufgezählten Gründen zulässig.
- (3) Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied des Vorstandes oder von dem Leiter einer Fachabteilung gestellt werden und ist zu begründen. Vor der Beschlussfassung ist das von dem Antrag betroffene Mitglied vom Vorstand zu hören. Zu dieser Sitzung ist es schriftlich zu laden. Gegen diesen Beschluss ist ein Widerspruch zulässig. Er hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder endgültig. Vor der Beschlussfassung ist das widersprechende Mitglied zu hören. Es ist, wie vorstehend vorgeschrieben, zu dieser Sitzung zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem von dem Ausschließungsantrag betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Personen, deren Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein endet, verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen, oder Teile davon.

§ 7 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- Wenn gegen die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen wird, insbesondere wenn der Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen wird.
- Wenn das Mitglied seinen den Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere wenn es gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.



§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt

- (1) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Grenze jedoch auf Antrag herabgesetzt werden.
- (2) Die Einrichtungen des Vereins nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu nutzen.
- (3) An allen Sportveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Fachabteilungen auszuüben.
- (4) Vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- (1) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.
- (3) Den Arbeitsplan zur Pflege des Modellflugplatzes einzuhalten. Sollte es einem Mitglied aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, ist es verpflichtet für einen Ersatz (durch Tausch mit einem anderen Mitglied) zu sorgen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.



- (2) Ihr obliegt vor allem:
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen der Vorstandsmitglieder
 - Festsetzung der Monatsbeiträge
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist berechtigt Monatsversammlungen oder außerordentliche Versammlungen bei besonderen Anlässen einzuberufen. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
- (4) Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin einzuberufen. Die Einladung ist allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Mehrheit beschlussfähig. Jedes über 18 Jahre alte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Ständerechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassierer oder der 2. Vorsitzende mit dem Schriftführer oder dem Kassierer. Der 1. Vorsitzende darf mit dem Schriftführer oder dem Kassierer nur gemeinsam vertreten. Gleiches gilt für den 2. Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Mindestens 75% der Vorstandsmitglieder müssen Einwohner der Gemeinde Emsbüren sein.



(4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in gleicher Weise zu wählen:

- der Platzwart,
- der Jugendwart

Diese beiden sind vom ersten Vorsitzenden zu den jeweiligen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand führt Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Es ist insbesondere Aufgabe des 1. Vorsitzenden für die Pflege der Kameradschaft innerhalb des Vereines zu sorgen und den Verein gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassierer zu vertreten.

(5) Der Schriftführer erledigt die Geschäfte und den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

(6) Der Kassenführer hat die Vereinskasse nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Der Verein darf keine Schulden machen. Ausgaben, die über das augenblickliche Guthaben hinausgehen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Kassenführung wird von 2 Rechnungsprüfern geprüft, die darüber der Hauptversammlung zu berichten haben.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb von Modellen ist zum Schutz Dritter vom Verein abzuschließen.

§ 15 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist dann nach Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 16 Verschiedenes

(1) Der Platzwart ist für den Modellflugplatz verantwortlich.

(2) Der Jugendwart verhilft Jugendlichen und neuen Mitgliedern zu einem guten Start im Verein. Er bestimmt die Funkfrequenzen der einzelnen Mitglieder.

(3) Eine Platzordnung nach geeigneten Vorbildern ist zu erstellen und zu beschließen. Der Vorstand kann zur Einhaltung der Platzordnung mahnen. Oberstes Gebot beim Betrieb von Modellen soll Vernunft und Kameradschaft sein, damit niemand gefährdet wird und der Modellsport Freunde gewinnt.



§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 18 Gültigkeit

Eine Satzungsänderung ist nur ist einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zulässig. Bei einer Satzungsänderung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die Einwohner der Gemeinde Emsbüren sind. Sie treten gem. § 71 BGB mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Termin vereinbart worden ist.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16.01.1981 in Kraft.